



Bayerisches
Rotes
Kreuz

Dienstvorschrift für die Wasserwacht des Bayerischen Roten Kreuzes



i.d.F. vom 01.06.2004 mit Änderungen 19.10.2008
Erlassen von der Landesleitung der Wasserwacht-Bayern
des Bayerischen Roten Kreuzes, 00000000 000000 München

Inhalt:

1	Mitgliedschaft	5
1.1	Erwerb der Mitgliedschaft	6
1.2	Ortsgruppenwechsel	6
1.3	Beendigung der Mitgliedschaft	6
1.4	Status der Mitgliedschaft	6
2	Leitungskräfte	6
2.1	Wasserwacht-Ortsgruppe	6
2.1.1	Vorsitzender	6
2.1.2	Technischer Leiter	7
2.1.3	Jugendleiter	8
2.1.4	Kassier	8
2.1.5	Stellvertreter	8
2.2	Kreis-Wasserwacht	8
2.2.1	Vorsitzender	8
2.2.2	Technischer Leiter	9
2.2.3	Jugendleiter	9
2.2.4	Stellvertreter	10
2.3	Wasserwacht-Bezirk	10
2.3.1	Vorsitzender	10
2.3.2	Technischer Leiter	10
2.3.3	Jugendleiter	11
2.3.4	Stellvertreter	11
2.4	Wasserwacht-Bayern	11
2.4.1	Vorsitzender	11
2.4.2	Technischer Leiter	12
2.4.3	Jugendleiter	12
2.4.4	Stellvertreter	12
3	Führungskräfte	12
3.1	Einheitsbezeichnungen	13
4	Mitglieder im Wasserrettungsdienst	13
4.1	Rettungsschwimmer	13
4.2	Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst	13
4.3	Wasserretter	14
5	Mitglieder im Naturschutzdienst	14

	Seite
6 Weitere Mitglieder	14
7 Freie Mitarbeiter	14
8 Qualifizierung	14
8.1 Leitungs- und Führungskräfte	14
8.2 Ausbilder	14
8.2.1 Beauftragung auf Orts- und Kreisebene	14
8.2.2 Bezirksausbilder	16
8.2.3 Landesbeauftragte für die Ausbildungsbereiche	16
8.3 Landesbeauftragte für spezielle Aufgabenbereiche	17
8.3.1 Landesbeauftragter der Wasserwacht zur Bundeswehr	18
8.3.2 Landesbeauftragter der Wasserwacht zur Polizei	18
8.3.3 Landesbeauftragter zu den Schulen	18
8.4 Landesübergreifende Qualifizierungen	18
9 Breitenausbildung	18
10 Fachdienst Wasserrettungsdienst	19
10.1 Einsatz als Mitglied im Wasserrettungsdienst	20
10.1.1 Gültigkeit der Ausbildung zum Rettungsschwimmer, zum Rettungsschwimmer im WRD, zur Ausbildung als Wasserretter	20
10.2 Tauchen: Einsatz als Taucher und Signalmann im Wasserrettungsdienst	20
10.2.1 Verlängerung des Befähigungszeugnisses Signalmann	20
10.2.2 Verlängerung des Befähigungszeugnisses Tauchen	20
10.2.3 Verlängerung des Lehrscheines Tauchen	21
10.2.4 Sicherheitsregeln	21
10.2.5 Nitroxtauchen	21
10.2.6 Organisation von Tauchübungen und Tauchschulungen	22
10.2.7 Anerkennung von Ausbildungseinheiten anderer Organisationen	22
10.3 Einsatz als Motorbootführer im Wasserrettungsdienst	22
10.3.1 Einsatz von Motorrettungsbooten	22
10.3.2 Bordbuch, Bootszertifikat	23
10.3.3 Sicherheitsausrüstung, Notfall-Ausrüstung, Kennzeichnung der Motorrettungsboote	23
10.3.4 Verwendung von Sondersignal	23
10.3.5 Verwendung von Signalwaffen	23

	Seite
10.4	Führungskräfte im Wasserrettungsdienst 23
10.5	Führungskräfte im Katastrophenschutz und bei Großschadensereignissen 24
10.6	Einsatz in öffentlichen Badeanstalten 26
10.7	Einsatz in Wasserrettungsstationen (an Gewässern gelegene Festbauten) und an öffentlichen Badeplätzen 27
10.7.1	Errichtung einer Wasserrettungsstation Richtlinien zur Dienstanweisung für den Wasserrettungsdienst 27
10.8	Einsatz in Schnell-Einsatz-Gruppen 28
10.9	Einsatz von Wasserrettungszügen bei Katastrophen und Großschadensereignissen 29
10.9.1	Zuständigkeit und Hilfmaßnahmen im Rahmen des Ein- satzes 29
10.9.2	Strukturierung und Einsatzbereich 30
10.9.3	Benachbarte Kräfte und andere Hilfsorganisationen 30
10.10	Einsatz im Auftrag der Polizei 30
10.11	Finanzierung von Einsätzen nach dem BayRDG 31
10.12	Kosten der Anschaffungen 31
10.13	Benutzungsentgelte 32
10.14	Investitionen nach dem BayRDG 33
11.	Fachdienst Naturschutzdienst 34
12.	Mitgliedsbeitrag 35
13.	Dienstbuch 35
14.	Dienstausweis 35

Diese Dienstvorschrift ergänzt die Dienstvorschrift für die Wasser-
wacht im BRK in der Fassung vom 01.05.2005

Der nachfolgende Text richtet sich selbstredend an Teilnehmer bei-
derlei Geschlechts. Formulierungen in der dritten Person sind daher
nicht ausdrücklich mit „Er/Sie“ gekennzeichnet.

1. Mitgliedschaft

Die Aktivitäten der Wasserwacht stellen unterschiedliche Anforderungen an die Mitglieder.

Mitglieder werden je nach Eignung und Ausbildungsstand eingesetzt. Mitglieder genießen Versicherungsschutz und entrichten grundsätzlich ihre Mitgliedsbeiträge. Einzelheiten sind beim zuständigen Kreisverband zu erfragen. Auf den „Ratgeber Versicherungen“ des BRK wird hingewiesen.

Sie genießen das Wahlrecht in der Wasserwacht gem. Ordnung für die Wasserwacht und Jugendordnung.

Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind Jungmitglieder und werden in Kindergruppen und Jugendgruppen integriert; näheres regelt die Jugendordnung der BRK-Wasserwacht.

1.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Für das Aufnahmeverfahren ist der Vorsitzende der Ortsgruppe verantwortlich.

Hierzu gehören:

- Entgegennahme des schriftlichen Aufnahmeantrages (bei Minderjährigen wird die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters benötigt)
- Weiterleitung des Antrages über die Kreis-Wasserwacht an die Kreisgeschäftsstelle
- Aufnahme in die Mitgliedsdatei /-kartei unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- Ausstellung des Mitgliedsausweises und Aushändigung an das Mitglied
- Aushändigung der Satzung des BRK und der WW-Ordnung auf Wunsch des Mitgliedes.

Mit der Entgegennahme des Aufnahmeantrags beginnt die Anwartschaft in der Wasserwacht, gem. BRK-Satzung.

Während der Anwartschaft prüft die Ortsgruppenleitung die Voraussetzung für die Mitgliedschaft und stellt das Einvernehmen mit dem Vorstand des BRK-Kreisverbandes, gem. BRK-Satzung her.

Die Anwartschaft endet spätestens 6 Monate nach Eingang des Aufnahmeantrages bei der Ortsgruppenleitung durch:

- Aufnahme als Mitglied in der Ortsgruppe
- Schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Ortsgruppenleitung

oder

- Versagung des Einvernehmens durch den Vorstand des BRK-Kreisverbandes.

1.2 Ortsgruppenwechsel

Bei Ortsgruppenwechsel kann die aufnehmende Ortsgruppe eine Probezeit von maximal einem halben Jahr fordern oder den Antrag auf Ortsgruppenwechsel ablehnen (wie Mitgliedschaft).

1.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod, gem. BRK-Satzung.

1.4 Status der Mitgliedschaft

- Jungmitglieder (siehe WW-Ordnung mit Jugendordnung)
- Leitungskräfte
- Führungskräfte
- Mitglieder im Wasserrettungsdienst
- Mitglieder im Naturschutzdienst
- Weitere Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freie Mitarbeiter

2. Leitungskräfte

Leitungskräfte werden gem. § 6 Abs. 4 der WW-Ordnung oder gem. der Jugendordnung gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der BRK-Satzung.

2.1 Wasserwacht-Ortsgruppe

2.1.1 Vorsitzender

Der Vorsitzende der Wasserwacht-Ortsgruppe (WW-Ortsgruppe) vertritt die WW-Ortsgruppe in Wasserwacht-Angelegenheiten in Absprache mit dem Vorsitzenden der Kreis-Wasserwacht.

Er hat das Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern seiner Ortsgruppe und ist für die Durchführung der Wasserwacht-Aufgaben auf Ortsgruppenebene verantwortlich.

Gegenüber der Kreis-Wasserwachtleitung vertritt er die WW-Ortsgruppe und erstellt die Haushaltsanforderung.

Er sorgt für die Einhaltung und Durchführung der gefassten Beschlüsse der Ortsgruppenleitung.

Der Vorsitzende der Wasserwacht-Ortsgruppe beantragt die Ehrungen für die Mitglieder der Ortsgruppe, außer für sich selbst.

Er ist verantwortlich für die Erstellung des Jahres- und Leistungsberichtes sowie der Statistik und deren fristgerechte Weiterleitung an den Vorsitzenden der Kreis-Wasserwacht.

Er beruft die Sitzungen, Mitgliedsversammlungen und sonstige Veranstaltungen ein und leitet sie. Der Vorsitzende der Kreis-Wasserwacht ist hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Eine Niederschrift ist zu erstellen.

Die Personalangelegenheiten werden in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Kreis-Wasserwacht und der Kreisgeschäftsstelle erledigt.

Der Vorsitzende der WW-Ortsgruppe arbeitet bei der Mittelbeschaffung mit und informiert sich über den Kontostand seiner WW-Ortsgruppe im BRK-Kreisverband.

Die Finanzhoheit liegt beim BRK-Kreisverband.

2.1.2 Technischer Leiter

Der Technische Leiter ist für die Fachdienste sowie für die Ausbildungsbereiche der WW-Ortsgruppe verantwortlich.

Dazu gehören insbesondere

- die Aus- und Fortbildung
- die Ausstattung der Wachstationen
- die Aufrechterhaltung des Wachbetriebs
- die Breitenausbildung.

Er ist verantwortlich für die Anforderung, Lagerung, Instandhaltung und Pflege der Rettungsgeräte sowie deren Verteilung an die Einsatzgruppen.

Der Alarmplan wird von ihm erstellt und aktualisiert.

Er ist an Gesprächen der Wasserwacht mit anderen Hilfsorganisationen und Behörden in seinem Bereich mit einzubeziehen.

In Zusammenarbeit mit dem Jugendleiter ist er für die fachliche Aus- und Fortbildung in den Jugendgruppen der Wasserwacht zuständig. Für Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr arbeitet er in jugendpflegerischen Fragen mit dem Jugendleiter zusammen.

Er plant die Durchführung des Trainings in Absprache mit den Ausbildern.

2.1.3 Jugendleiter

Der Jugendleiter ist Mitglied der Ortsgruppenleitung. Er vertritt die Interessen der Jungmitglieder und unterstützt den Technischen Leiter gem. Jugendordnung.

2.1.4 Kassier

Er ist zuständig für die finanziellen Belange der WW-Ortsgruppe in Absprache mit dem BRK- Kreisverband, z.B.

- Führung der Hand-/ Vorschusskasse mit Kassenbuch
- Verwalten der Kameradschaftskasse mit Kassenbuch
Die Kameradschaftskasse ist nur für persönliche Mittel der Mitglieder und nicht für Gelder des BRK zulässig.
- Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.

2.1.5 Stellvertreter

Die Stellvertreter vertreten nur im Verhinderungsfall. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist bei der Wahl festzulegen. Der Amtsinhaber kann Aufgaben an seine Stellvertreter delegieren.

2.2 Kreis-Wasserwacht

2.2.1 Vorsitzender

Der Vorsitzende der Kreis-Wasserwacht ist dem Vorstand des BRK-Kreisverbandes für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der Wasserwacht verantwortlich und sorgt dementsprechend für die Koordinierung der einzelnen Ortsgruppen. Er hat das Kontroll- und Weisungsrecht auf allen Ebenen in seinem Bereich.

Er stellt die Haushaltsanforderungen für die Wasserwacht zusammen, meldet sie beim BRK-Kreisverband an und vertritt diese bei der Haushaltsberatung im Vorstand.

Kreis-Wasserwachtversammlungen und Dienstbesprechungen werden von ihm einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Wasser-

wacht-Bezirks ist hierüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Eine Niederschrift ist zu erstellen.

Er vertritt die Kreis-Wasserwacht in allen Wasserwacht-Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem BRK-Kreisverband.

Der Vorsitzende der Kreis-Wasserwacht beantragt die Ehrungen für die Vorsitzenden der WW-Ortsgruppen und aller Mitglieder seiner Kreis-Wasserwacht, außer für sich selbst.

Die Kontaktpflege zu Schulen, Bundeswehr, Polizei und befreundeten Organisationen sowie Werbung und Öffentlichkeitsarbeit gehören im Einvernehmen mit dem BRK-Kreisverband zu seinen Aufgaben (Delegation an Vorsitzende der WW-Ortsgruppen ist möglich).

Er vertritt die Kreis-Wasserwacht gegenüber der Bezirksleitung und hält engen Kontakt zu den Vorsitzenden der Ortsgruppen.

Er wirkt bei der Koordinierung von Aktionen und bei der Mittelbeschaffung in Zusammenarbeit mit der Kreisgeschäftsstelle mit.

2.2.2 Technischer Leiter

Der Technische Leiter ist für die Fachdienste sowie für die Ausbildungsbereiche der Kreis-Wasserwacht verantwortlich.

Er plant und überwacht die Aus- und Fortbildung nach den Ausbildungsvorschriften in Zusammenarbeit mit den Technischen Leitern der WW-Ortsgruppen und den Ausbildern.

Er ist an Gesprächen der Wasserwacht mit anderen Hilfsorganisationen und Behörden in seinem Bereich mit einzubeziehen.

Die Planung und Überwachung des Wasserrettungsdienstes und, soweit vorhanden, der Schnell-Einsatz-Gruppen und Einheiten für Großschadensereignissen sowie die Erstellung eines Alarmplanes und dessen laufende Aktualisierung gehören zu seinen Aufgaben.

In Zusammenarbeit mit dem Jugendleiter ist er für die fachliche Aus- und Fortbildung der Jungmitglieder der Wasserwacht zuständig. Für Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr arbeitet er in jugendpflegerischen Fragen mit dem Jugendleiter zusammen.

2.2.3 Jugendleiter

Der Jugendleiter ist Mitglied der Kreis-Wasserwachtleitung. Er vertritt die Interessen der Jungmitglieder und unterstützt den Technischen Leiter gem. Jugendordnung.

2.2.4 Stellvertreter

Die Stellvertreter vertreten nur im Verhinderungsfall. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist bei der Wahl festzulegen. Der Amtsinhaber kann

2.3 Wasserwacht-Bezirk

2.3.1 Vorsitzender

Der Vorsitzende des Wasserwacht-Bezirks vertritt den Wasserwacht-Bezirk in Angelegenheiten der Wasserwacht.

Er hat das Kontroll- und Weisungsrecht auf allen Ebenen in seinem Bezirk und ist für die Durchführung der Wasserwacht-Aufgaben verantwortlich.

Er pflegt zu befreundeten Organisationen und zur Presse auf Bezirksebene engen Kontakt.

Der Vorsitzende des Wasserwacht-Bezirks ist gegenüber dem Vorstand des BRK-Bezirksverbandes für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben und Beschlüsse der Wasserwacht verantwortlich und sorgt dementsprechend für die Koordinierung der einzelnen Kreis-Wasserwachten.

Er stellt die Haushaltsanforderungen für den Wasserwacht-Bezirk zusammen, meldet sie dem BRK-Bezirksverband und vertritt diese bei der Haushaltsberatung im Vorstand.

Die Bezirksversammlung, die Sitzungen der Bezirksleitung und Tagungen der Vorsitzenden der Kreis-Wasserwachten werden von ihm einberufen und geleitet. Er veranlasst die Erstellung einer Niederschrift.

Er hält engen Kontakt zu den Vorsitzenden der Kreis-Wasserwachten und überwacht die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Wasserwacht in den Kreis-Wasserwachten. Der Vorsitzende des Wasserwacht-Bezirks beantragt die Ehrungen für die Vorsitzenden der Kreis-Wasserwachten, Mitglieder seiner Bezirksleitung, Bezirksausbilder und Mitglieder der Lehrgruppen, außer für sich selbst

2.3.2 Technischer Leiter

Der Technische Leiter ist für die Fachdienste sowie für die Ausbildungsbereiche im Wasserwacht-Bezirk verantwortlich.

Unter Einbindung der Bezirksausbilder ist er für die Aus- und Fortbildung verantwortlich.

Er stellt die Anträge für Erst- und Wiederbeschaffungen aus Mitteln auf Grundlage des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes zusammen

und legt sie der Bezirksleitung zur Beschlussfassung vor.

Er beruft im Bedarfsfall Tagungen mit den Technischen Leitern der Kreis-Wasserwachten und/oder Bezirksausbildern ein und leitet sie. Er veranlasst die Erstellung von Niederschriften.

Er ist an Gesprächen der Wasserwacht mit anderen Hilfsorganisationen und Behörden in seinem Aufgabenbereich mit einzubeziehen.

In Zusammenarbeit mit dem Jugendleiter ist er für die fachliche Aus- und Fortbildung der Jungmitglieder der Wasserwacht zuständig. Für Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr arbeitet er in jugendpflegerischen Fragen mit dem Jugendleiter zusammen.

2.3.3 Jugendleiter

Der Jugendleiter ist Mitglied der Bezirksleitung. Er vertritt die Interessen der Jungmitglieder und unterstützt den Technischen Leiter gem. Jugendordnung.

2.3.4 Stellvertreter

Die Stellvertreter vertreten nur im Verhinderungsfall. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist bei der Wahl festzulegen. Der Amtsinhaber kann Aufgaben an seine Stellvertreter delegieren.

2.4 Wasserwacht-Bayern

2.4.1 Vorsitzender

Der Vorsitzende der Landesleitung vertritt die Wasserwacht im Rahmen der Satzung des BRK.

Er hat das Kontroll- und Weisungsrecht auf allen Ebenen in seinem Bereich.

Gegenüber dem Landesvorstand ist er für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben und Beschlüsse der Wasserwacht verantwortlich und sorgt dementsprechend für die Zusammenfassung und Koordinierung der den Bezirken übertragenen Aufgaben der Wasserwacht.

Ihm obliegen die Einberufung der Landesleitung und die Sitzungsleitung. Er kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen sowie deren Vorsitz übernehmen.

2.4.2 Technischer Leiter

Der Technische Leiter ist für die Fachdienste sowie für die Ausbildungsbereiche der Wasserwacht-Bayern verantwortlich.

Er fasst gewonnene Erkenntnisse zusammen und trägt sie der Landesleitung vor.

Er fasst die Anträge für Erst- und Wiederbeschaffungen der WW-Bezirke auf Grundlage des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes zusammen.

Er koordiniert und überwacht im Bedarfsfall die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Technischen Leitern der Bezirke und den Landesbeauftragten.

Er beruft Tagungen mit den Technischen Leitern der Bezirke und/oder den Landesbeauftragten ein und leitet sie.

Einmal jährlich beruft er eine gemeinsame Tagung ein, an der die Technischen Leiter der Bezirke, die Landesbeauftragten und die Bezirksausbilder teilnehmen.

Er ist an den Gesprächen der Wasserwacht-Bayern mit anderen Gemeinschaften des BRK sowie anderen Hilfsorganisationen und Behörden mit einzubeziehen.

In Zusammenarbeit mit dem Jugendleiter ist er für die fachliche Aus- und Fortbildung der Jungmitglieder der Wasserwacht zuständig. Für Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr arbeitet er in jugendpflegerischen Fragen mit dem Jugendleiter zusammen.

2.4.3 Jugendleiter

Der Jugendleiter ist Mitglied der Landesleitung. Er vertritt die Interessen der Jungmitglieder und unterstützt den Technischen Leiter gem. Jugendordnung.

2.4.4 Stellvertreter

Der Amtsinhaber kann Aufgaben an seine Stellvertreter delegieren.

Die Stellvertreter vertreten nur im Verhinderungsfall. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist bei der Wahl festzulegen.

3. Führungskräfte

Angehörige der Wasserwacht können durch die Leitung, in deren Ebene sie vorgesehen sind, als Führungskräfte berufen und abberufen (Wahlperiode) werden.

Führungskräfte der Wasserwacht führen bei Einsätzen und Übungen. Sie werden im Einsatzdienst und Wachdienst sowie bei Großschadensereignissen und Katastrophen eingesetzt.

3.1 Einheitsbezeichnungen

Im Rahmen von Einsätzen, bei denen Fremdkräfte eingesetzt sind (FFW, THW usw.) ist es erforderlich, dass einheitliche Bezeichnungen verwendet werden.

Es gelten folgende Einteilungen:

- Truppführer sind Führer kleinster Teileinheiten:
 - Truppführer eines Trupps im Wasserrettungszug
 - Bootsführer
 - Taucheinsatzführer
 - Streifenführer im Natur- und Gewässerschutz.
- Gruppenführer sind:
 - Führer einer Wasserrettungsgruppe
 - Wachleiter
 - Einsatzleiter SEG Wasserrettungsdienst .
- Zugführer sind:
 - Führer eines Wasserrettungszuges
 - Einsatzleiter Wasserrettungsdienst (Führen von mehr als einer SEG).

4. Mitglieder im Wasserrettungsdienst (WRD)

Mitglieder im Wasserrettungsdienst sind:

- Rettungsschwimmer
- Rettungsschwimmer im WRD
- Wasserretter.

4.1 Rettungsschwimmer

Ausbildung:

- Erste-Hilfe-Grundausbildung
- Deutsches-Rettungsschwimm-Abzeichen in Silber.

Tätigkeitsbereich:

- Wasseraufsicht zur Unterstützung von Rettungsschwimmern im Wasserrettungsdienst, Wasserrettern oder Fachkräften in Bädern.

4.2 Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst

Ausbildung:

- Rettungsschwimmer
- Sanitätsausbildung A/B.

Tätigkeitsbereich und Voraussetzung:

- wie Rettungsschwimmer
- Wasseraufsicht im Wasserrettungsdienst zur Unterstützung von Wasserrettern
- Voraussetzung zum Ausbilder Schwimmen
- Voraussetzung zum Ausbilder Rettungsschwimmen.

4.3 Wasserretter

Ausbildung:

- Rettungsschwimmer im WRD
- Ausbildung zum Wasserretter

Tätigkeitsbereich und Voraussetzung:

- wie Rettungsschwimmer im WRD
- Mitglied einer Schnell-Einsatz-Gruppe
- Voraussetzung für die Führungskräfteausbildung
- Voraussetzung zur Ausbildung Motorbootführen
- Voraussetzung zur Ausbildung Tauchen.

5. Mitglieder im Naturschutzdienst

Jedes Mitglied der Wasserwacht kann im Fachdienst Naturschutz tätig werden. Streifenführer im Naturschutz benötigen eine Ausbildung gem. Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift für den Natur- und Gewässerschutz.

6. Weitere Mitglieder

Weitere Mitglieder unterstützen auf Grund ihrer persönlichen Qualifikation die Arbeit der Wasserwacht.

7. Freie Mitarbeiter

Sie unterstützen zeitlich begrenzt einzelne Projekte und genießen bei dieser Tätigkeit Versicherungsschutz. Eine Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.

8. Qualifizierung

8.1 Leitungskräfte - und Führungskräfte

Leitungskräfte sollen die modulare Qualifizierung absolvieren.

Führungskräfte haben die vorgesehene Qualifizierung zu durchlaufen.

Einschlägige gleichwertige Ausbildungen anderer Verbände, Betriebe oder Institutionen können anerkannt werden.

Im Einzelfall entscheidet der Wasserwacht-Bezirk in Abstimmung mit der Wasserwacht-Bayern.

8.2 Ausbilder

Die Ausbildung wird von Lehrkräften (Ausbildern) vorgenommen, die nach einer entsprechenden Qualifizierung von den zuständigen Stellen damit beauftragt wurden. In begründeten Fällen können auch Fachleute, die nicht Angehörige der Wasserwacht oder Mitglieder des BRK sind, als Lehrkräfte eingesetzt werden.

Die Beauftragung bzw. die Berufung als Ausbilder oder Beauftragter in den verschiedenen Gliederungsebenen und als Mitglied einer Lehrgruppe erfolgt längstens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode. Eine erneute Berufung ist zulässig.

Die vorzeitige Beendigung der Beauftragung bzw. der Berufung ist möglich. Sie erfolgt durch das gleiche Gremium, das für die Beauftragung bzw. Berufung zuständig ist. Gegen die vorzeitige Beendigung kann der Betroffene Widerspruch erheben. Einzelheiten regelt die DRK-Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

Ausbildungsberechtigungen anderer Organisationen können anerkannt werden, fehlende Ausbildungsteile sind vor der Umschreibung nachzuholen, dabei sind die einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften einzuhalten.

8.2.1 Beauftragung auf Orts- und Kreisebene

Ausbilder, die im Einsatzgebiet der Ortsgruppe tätig sind, werden von der Ortsgruppenleitung beauftragt. Bei überörtlichen Ausbildungen ist die zuständige Ortsgruppe/Kreis-Wasserwacht zu informieren.

Auf Kreisebene sind für einzelne Ausbildungsbereiche Ausbilder als Beauftragte von der Kreis-Wasserwachtleitung zu berufen.

8.2.2 Bezirksausbilder

Für alle Ausbildungsbereiche mit Ausbildungs- oder Prüfungszuständigkeit bis zur Ebene der Wasserwacht Bezirke werden Lehrgruppen, geleitet von Bezirksausbildern, eingesetzt.

Die Bezirksleitung beruft die Bezirksausbilder, deren Stellvertreter und die Mitglieder der Lehrgruppe.

Vorschlagsberechtigt sind:

- * die Bezirksleitung
- * der amtierende Bezirksausbilder
- * die Mitglieder der amtierenden Lehrgruppe und
- * die Kreiswasserwacht nur für ein Mitglied der Lehrgruppe aus ihrem Gebiet.

Die von einer Berufung betroffene Kreis-Wasserwacht ist zu beteiligen. Nach Möglichkeit soll aus jeder Kreiswasserwacht des Bezirkes ein Ausbilder in der Lehrgruppe tätig sein. Die Voraussetzungen zur Berufung richten sich nach der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift.

Der stellvertretende Bezirksausbilder unterstützt den Bezirksausbilder und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Aufgaben:

- Lehrgangsleitung und Prüfungsabnahme als Vorsitzender der Prüfungskommission (ausgenommen Prüfungsabnahme Befähigungszeugnis Motorboot BZ-M) für seinen Ausbildungsbereich
- Durchführung von Arbeitssitzungen mit den Lehrgruppenausbildern.
Das jeweilige Protokoll ist über den Bezirk zu versenden.
- Fortbildung der Ausbilder
- Beratung der Ausbilder in allen Fragen des Ausbildungsbezirks
- Entscheidung über die Verlängerung von Lehr- und Prüfberechtigungen.

8.2.3 Landesbeauftragte für die Ausbildungsbereiche

Für alle Ausbildungsbereiche werden von der Landesleitung Landesbeauftragte und deren Stellvertreter berufen.

Die Bezirksausbilder haben ein Vorschlagsrecht.

Nach Vorschlag des Technischen Leiters der Wasserwacht Bayern kann auf Landesebene - soweit die Ausbildungs- oder Prüfungszuständigkeit beim Landesverband liegt – für einen Ausbildungsbereich eine Landeslehrgruppe eingesetzt werden. Die Mitglieder der Landeslehrgruppe werden von den Bezirksleitungen vorgeschlagen und von der Landesleitung berufen.

Der stellvertretende Landesbeauftragte unterstützt den Landesbeauftragten und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Landesbeauftragte und deren Stellvertreter sollen nicht Bezirksausbilder sein.

Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Erarbeitung der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien ihrer jeweiligen Ausbildungsbereiche nach Weisung der Landesleitung in Zusammenarbeit mit den Bezirksausbildern
- Lehrgangsleitung und Prüfungsabnahme als Vorsitzender der Prüfungskommission für Ausbilder in seinem Ausbildungsbereich (nur Tauchen, Motorbootführen, Naturschutz)
- Vereinheitlichung und Koordinierung der Ausbildung ihres Ausbildungsbereichs
- Durchführung von Arbeitssitzungen mit den Bezirksausbildern.

Das Protokoll ist über die BRK-Landesgeschäftsstelle, Wasserwacht-Bayern, zu versenden. Die Sitzungen finden gem. Geschäftsordnung und Beschlusslage der Landesleitung statt

- Arbeitssitzungen, Fortbildungen, Prüfungslehrgänge usw. bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden der Wasserwacht-Bayern im Einvernehmen mit der BRK-Landesgeschäftsstelle, Wasserwacht-Bayern
- Der Schriftverkehr ist über die BRK-Landesgeschäftsstelle, Wasserwacht-Bayern, abzuwickeln.

Der Landesbeauftragte kann in Absprache mit der Landesleitung an Ausbildungs- und Prüfungslehrgängen, die seinen Ausbildungsbereich betreffen, teilnehmen.

8.3 Landesbeauftragte für spezielle Aufgabenbereiche

Die Beauftragung als Landesbeauftragter für einen speziellen Aufgabenbereich erfolgt durch die Landesleitung längstens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode. Eine erneute Berufung ist zulässig.

Die vorzeitige Beendigung der Beauftragung bzw. der Berufung durch

die Landesleitung ist möglich. Gegen die vorzeitige Beendigung kann der Betroffene Widerspruch erheben. Einzelheiten regelt die DRK-Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren. Landesbeauftragte können insbesondere sein:

8.3.1 Landesbeauftragter der Wasserwacht zur Bundeswehr

Er muss aktiver Angehöriger der Bundeswehr sein. Er hält engen Kontakt zu den Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr und den Wasserwacht-Bezirken in Fragen der Rettungsschwimmausbildung.

8.3.2 Landesbeauftragter der Wasserwacht zur Polizei

Er muss aktiver Angehöriger der Polizei sein. Er hält engen Kontakt zur Polizei und den Wasserwacht-Bezirken in Fragen der Rettungsschwimmausbildung.

8.3.3 Landesbeauftragter zu den Schulen

Er hat die Aufgabe, die Ziele der Wasserwacht in den Schulen zu verwirklichen. Zu diesem Zweck arbeitet er mit den Schulen und Schulorganisationen zusammen und fördert die Koordination zwischen Schule und Wasserwacht-Bayern. Ihm obliegt die Planung und Durchführung der Schulschwimmwettbewerbe.

8.4 Landesübergreifende Qualifizierungen

Im Bereich der Ausbildungsbereiche sind landesverbandsübergreifende Lehrgänge möglich und erwünscht.

Die entsendenden DRK-Landesverbände erhalten die entsprechenden Unterlagen und das Protokoll des jeweiligen Lehrgangs zugesandt mit der Empfehlung, ihren Teilnehmern eine entsprechende Urkunde auszustellen.

9. Breitenausbildung

Zur Aufklärung der Bevölkerung, zur Durchführung von Kinder- und Jugendmaßnahmen und im Rahmen einer Unfallvorsorge setzt die Wasserwacht dafür geeignete Ausbilder ein.

Die BRK-Wasserwacht bietet im Rahmen einer Breitenausbildung u.a. folgende Programme an:

- Schwimmen

- Rettungsschwimmen
- Schnorchelschwimmen
- Umgang mit Booten
- Sicherheit und Vorsorge im Wassersport
- Wassersportmaßnahmen für Jugendliche

Gesundheitssport:

- Seniorenschwimmen
- Behindertenschwimmen
- Wassergymnastik
- Schwimmen Eltern und Kind
- Aquajogging.

10. Fachdienst Wasserrettungsdienst (WRD)

Der Wasserrettungsdienst ist so zu regeln, dass Mitglieder der Wasserwacht gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden, insbesondere die geltenden Gesetze zum Schutze der Jugend sind zu beachten. Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Aufgaben:

Aufgabe der Wasserwacht ist es, u.a. die Sicherheit der Bevölkerung in Bädern und Gewässern, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gleich ob sie in öffentlicher oder privater Trägerschaft stehen, durch Einsatz von Mitgliedern im Wasserrettungsdienst so weit wie möglich zu erhöhen.

Einsätze an Wasserrettungsstationen und Einsätze der Schnelleinsatzgruppen (SEG) kommen bei folgenden Notfällen in Betracht:

- Ertrinkungsunfälle
- Unfälle mit Wasserfahrzeugen
- Tauchunfälle
- Eisunfälle
- eingeschlossene Personen in versunkenen Kraftfahrzeugen
- Luftfahrzeugunfälle mit Wasserberührung
- Hilfe in Notfällen, zu deren Bewältigung Personal, Sonderfahrzeuge und Sondergeräte der Wasserrettung eingesetzt werden.

10.1 Einsatz als Mitglied im Wasserrettungsdienst (Ziffer 4)

Mindestanforderung ist die abgeschlossene Ausbildung zum Rettungsschwimmer und ein Mindestalter von 18 Jahren.

Rettungsschwimmer unter 18 Jahren nehmen zu Ausbildungszwecken zusammen mit volljährigen Mitgliedern am Wasserrettungsdienst teil. Sie dürfen keinesfalls alleine die Wasseraufsicht durchführen.

10.1.1 Gültigkeit der Ausbildung als Rettungsschwimmer, Rettungsschwimmer im WRD, Wasserretter

Nach dem Erwerb der jeweiligen Ausbildung sind die erlangten Kenntnisse durch die regelmäßige Teilnahme am Training durch praktische Übungseinheiten, sowie der Wissenstand durch Fortbildung im medizinischen Bereich zu erhalten.

Die Fortbildungsvorgaben Automatische-Externe-Defibrillation (AED) bleiben hiervon zeitlich unberührt.

10.2 Einsatz als Taucher und Signalmann im WRD

Tauchübungen und Taucheinsätze dürfen nur von ausgebildeten Tauchern mit gültiger Tauchberechtigung gem. GUV R 2101 durchgeführt werden. Ausgebildete Taucher unter 18 Jahren dürfen nur bei Übungen eingesetzt werden. Das Gleiche gilt für den Signalmann.

10.2.1 Verlängerung des Befähigungszeugnisses Signalmann

Die Berechtigung zum Führen der Signalleine wird um ein weiteres Jahr verlängert, wenn die Voraussetzungen der GUV R 2101 erfüllt sind.

Die Verlängerung erfolgt im Logbuch durch den Ausbilder.

Ist die Befähigung zum Signalmann abgelaufen, kann sie durch eine Schulung auf der Ebene der Kreis-Wasserwacht wieder erworben werden.

10.2.2 Verlängerung des Befähigungszeugnisses Tauchen

Die Verlängerung der Tauchberechtigung erfolgt nach Maßgabe der GUV R 2101 für jeweils ein weiteres Jahr.

Die Verlängerung erfolgt im Logbuch durch den Ausbilder.

Der zuständige Ausbilder veranlasst die Verlängerung in der EDV-Bestandsliste beim BRK-Bezirksverband.

Ist der Tauchschein abgelaufen, kann er durch eine Schulung auf der Ebene der Kreis-Wasserwacht wieder erworben werden.

Bei abgelaufener Gültigkeit des Tauchscheines bleibt das Recht zum Führen der Signalleine, solange die Voraussetzungen für den Signalmann erfüllt sind, erhalten.

10.2.3 Verlängerung des Lehrscheines Tauchen

Die Verlängerung muss vor Ablauf des Lehrscheines beim Bezirksverband beantragt werden. Er wird für drei weitere Jahre verlängert, wenn:

- die Voraussetzungen für den Besitz des Tauchscheines erfüllt sind
- die Ausbildertätigkeit in den vorausgegangenen drei Jahren nachgewiesen wird
- die erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen besucht wurden.

Die erforderlichen Veranstaltungen u. Ausbildertätigkeiten werden von den Bezirksausbildern im Einvernehmen mit ihren Ausbildern, festgelegt.

10.2.4 Sicherheitsregeln

Für das Tauchen in der Wasserwacht sind die "Sicherheitsregeln für das Tauchen in Hilfeleistungsunternehmen" (GUV R 2101) - herausgegeben vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV) - in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Ebenso gelten alle weiteren Vorschriften und die jeweils gültigen Regeln der Unfallversicherung.

10.2.5 Nitroxtauchen

Ausbildung und Einsatz von Rettungstauchern mit Nitrox gem. den Vorschriften der GUV-R 2101, der APV-T und den gesetzlichen Vorgaben ist möglich. Wegen bis jetzt fehlender Regelungen ist hier ein Signalmann mit Ausbildung als Rettungstaucher und Nitrox-User erforderlich, bis verbandsinterne Regelungen zum „Signalmann-Nitrox“ erarbeitet sind.

10.2.6 Organisation von Tauchübungen und Tauchschulungen

Vor jeder Tauchübung und Schulung im Wasser ist der für den Rettungstaucher zuständige Vorsitzende der Ortsgruppe oder der Technische Leiter über Ort, Zeit und Dauer der Übung und Schulung rechtzeitig zu unterrichten.

Taucheinsätze dürfen nur auf Anordnung durchgeführt werden.

10.2.7 Anerkennung von Ausbildungseinheiten anderer Organisationen

Organisation und Durchführung von Lehrgängen, bei denen Unterrichtseinheiten von Sporttauchverbänden anerkannt werden, richtet sich nach der APV-T. Die Anerkennung und Fortbildung von Sporttauchern zum Rettungstaucher in der Wasserwacht schließt mit einer entsprechenden Prüfung gem. APV-T.

10.3 Motorbootführen im Wasserrettungsdienst

10.3.1 Einsatz von Motorrettungsbooten

Motorrettungsboote (MRB) dürfen nur von Inhabern eines Befähigungszeugnisses (BZ-M) mit gültigem Dienstausweis der Wasserwacht geführt werden.

Motorrettungsboote dienen den Aufgaben der Wasserwacht. Sie werden auf Anordnung in Betrieb genommen.

Motorrettungsboote müssen auf allen Fahrten neben dem Bootsführer mit mindestens einem Rettungsschwimmer im WRD (18 Jahre) besetzt sein.

Versichert sind alle angeordneten Fahrten.

Alle Personen an Bord eines Motorrettungsbootes müssen eine mit CE-Prüfzeichen versehene Rettungsweste gemäß der einschlägigen gültigen Unfallverhütungsvorschrift tragen.

Der verantwortliche Motorrettungsbootführer trifft seine Entscheidungen im Rahmen des erhaltenen Auftrages und der gesetzlichen bzw. dienstlichen Bestimmungen selbstständig.

Er besitzt an Bord das Weisungsrecht und untersteht dem jeweiligen Einsatzleiter der Wasserwacht.

Der Motorbootführer hat vor Dienstaufnahme das Motorrettungsboot auf die gesetzliche und dienstgerechte Ausrüstung sowie den einwandfreien Betriebszustand zu überprüfen.

10.3.2 Bordbuch, Bootszertifikat

Für jedes Motorrettungsboot ist vom Fahrzeughalter ein Bordbuch und ein Bootszertifikat anzulegen.

Das Bordbuch muss lückenlos Aufschluss über alle Fahrten mit dem MRB geben.

Das Bootszertifikat wird vom Fahrzeughalter aufbewahrt, eine Ablichtung befindet sich im Bordbuch.

10.3.3 Sicherheitsausrüstung, Notfall – Ausstattung, Kennzeichen der Motorrettungsboote

Motorrettungsboote sind je nach Bauart und Größe nach den gesetzlichen Bestimmungen auszurüsten.

Die Notfall–Ausstattung muss den Erfordernissen im Wasserrettungsdienst entsprechen.

Motorrettungsboote sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen zuzulassen und zu genehmigen.

Motorrettungsboote müssen mittschiffs auf beiden Seiten gut lesbar und in Druckbuchstaben die Aufschrift „Wasserwacht“ und zusätzlich das Kennzeichen der Wasserwacht (WW-Emblem) führen, soweit es technisch möglich ist.

Am Heck (Spiegel) muss der Name des Fahrzeughalters angebracht sein. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausrüstung und Kennzeichnung ist der Halter des MRB.

10.3.4 Verwendung von Sondersignal

Das Blinklicht gemäß der jeweiligen Verordnung für die Schifffahrt darf nur im Rettungs-, Bergungs-, und Katastrophenfall verwendet werden (Eintrag im Bordbuch erforderlich).

10.3.5 Verwendung von Signalwaffen

Die Verwendung von Signal-/Leuchtpistolen oder anderer Abschussgeräte ist untersagt (Ausnahmen sind nur möglich, wenn gesetzlich gefordert).

10.4 Führungskräfte im Wasserrettungsdienst

Wachleiter

Zum Einsatz kommen volljährige Personen mit Führungskräfte-Ausbildung „Wachleiter im Wasserrettungsdienst“ (bisherige Ausbildungen

und Seminare werden durch Bestätigung im Dienstbuch anerkannt). Der Wachleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Rettungsstation verantwortlich. Er führt und koordiniert Einsätze im Rahmen des Wachdienstes. Ihm obliegen der Einsatz der Mitglieder im WRD, Fahrzeuge und Geräte sowie die Führung des Wachbuches.

Einsatzleiter Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG)

Jede Schnelleinsatzgruppe hat einen Einsatzleiter mit Führungskräfte-Ausbildung „SEG-Leiter im Wasserrettungsdienst“ (bisherige Ausbildungen und Seminare werden durch Bestätigung im Dienstbuch anerkannt). Der Einsatzleiter soll über eine mehrjährige Erfahrung bei SEG-Einsätzen verfügen. Der Einsatzleiter SEG führt und koordiniert den Wasserrettungseinsatz seiner Gruppe. Sind mehrere SEG gemeinsam im Einsatz, führt der zuerst eintreffende Einsatzleiter SEG, bis der örtlich zuständige Einsatzleiter WRD oder der örtlich zuständige Einsatzleiter SEG die Führung übernimmt.

Einsatzleiter Wasserrettungsdienst (EL WRD)

Der Einsatzleiter WRD hat die Führungskräfte-Ausbildung „Einsatzleiter Wasserrettungsdienst“ (bisherige Ausbildungen und Seminare werden durch Bestätigung im Dienstbuch anerkannt). Der Einsatzleiter WRD ist für Belange der Wasserrettung zuständig. Der Einsatzleiter WRD führt und koordiniert den WRD-Einsatz. Er ist Ansprechpartner für benachbarte Organisationen. Der Einsatzleiter WRD ist taktisch, fachlich und organisatorisch weisungsbefugt. Bei Wasserrettungseinsätzen ist der Einsatzleiter WRD dem Einsatzleiter Rettungsdienst gegenüber gleichgestellt.

10.5 Führungskräfte im Katastrophenschutz und bei Großschadensereignissen

Truppführer

Der Truppführer führt und koordiniert den Einsatz des ihm unterstellten Trupps im Katastrophenfall oder bei einem Großschadensereignis. Der Truppführer hat die Führungskräfteausbildung zum SEG-Leiter im Wasserrettungsdienst zu absolvieren.

Gruppenführer:

Gruppenführer (soweit Gruppen gebildet sind) führen mindestens 2 Trupps nach Weisung des Zugführers und sind verantwortlich für die Durchführung und Koordination von Einsätzen im Katastrophenfall

oder bei Großschadensereignissen mit den ihm unterstellten Trupps. Der Gruppenführer hat die Führungskräfteausbildung zum SEG-Leiter im Wasserrettungsdienst zu absolvieren.

Einsatzleiter Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG) Siehe 10.4

Bei Katastrophen und Großschadensereignissen führt der Einsatzleiter Schnell-Einsatz-Gruppe die örtlichen eingesetzten Kräfte der Wasserwacht-Schnelleinsatzgruppe und hält Verbindung zum Einsatzleiter Wasserrettungsdienst. Er ist den Mitgliedern seiner Schnelleinsatzgruppe gegenüber weisungsbefugt.

Zugführer:

Der Zugführer hat eine Führungskräfte-Ausbildung Einsatzleiter Wasserrettungsdienst. Da der Zugführer eine geschlossene Einheit führt und wegen der notwendigen Zusammenarbeit mit Einsatzstäben, muss der Zugführer die Zusatzqualifikation „Zugführer Wasserrettungszug“ zusätzlich durchlaufen.

Der Zugführer führt den Wasserrettungszug eigenverantwortlich. Er ist den Weisungen des örtlich zuständigen Einsatzleiters Wasserrettungsdienst bzw. bei außerbayerischen Einsätzen des Einsatzleiters Wasserrettungsdienst Bayern gegenüber gebunden.

Das Unterstellungsverhältnis außerhalb des BRK und der Wasserwacht regelt das Bay. Katastrophenschutzgesetz.

Die Einsatzanordnung für den Wasserrettungszug trifft der Technische Leiter des jeweiligen Wasserwacht-Bezirks. Die betroffenen Kreiswasserwacht-Leitungen sind vorab zu informieren. In dringenden Fällen kann der Technische Leiter des Landesverbandes Bayern die Einsatzweisung erteilen. Die zuständige Bezirksleitung ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Lage-Informationszentrum der Wasserwacht Bayern ist auf Anordnung durch den Technischen Leiter der Wasserwacht Bayern oder selbsttätig bei entsprechenden Erkenntnissen zu besetzen.

Einsatzleiter Wasserrettungsdienst Siehe 10.4

Bei Katastrophen und Großschadensereignissen führt der örtlich zuständige Einsatzleiter Wasserrettungsdienst die örtlichen eingesetzten Kräfte der Wasserwacht und hält Verbindung zum Einsatzstab. Er ist weisungsbefugt gegenüber dem Zugführer.

Einsatzleiter Wasserrettungsdienst Bayern

Der Einsatzleiter Wasserrettungsdienst Bayern hat eine Ausbildung als Einsatzleiter Wasserrettungsdienst, die Qualifikation „Zugführer Wasserrettungszug“.

Bei Einsätzen innerhalb Bayerns hält der Einsatzleiter Wasserrettungsdienst Bayern die Verbindung zum örtlichen Einsatzleiter WRD. Er unterstützt ihn bei der Vertretung bei Behörden, Organisationen und Medienvertretern. Er ist das Bindeglied zum Lage-Informationszentrum des BRK und der Wasserwacht Bayern.

Bei Einsätzen außerhalb Bayerns bereitet der Einsatzleiter Wasserrettungsdienst Bayern in Zusammenarbeit mit der örtlichen Einsatzleitung den Einsatz von Komponenten der Wasserwacht Bayern logistisch und organisatorisch vor. Er arbeitet eng mit der örtlichen Einsatzleitung zusammen und vertritt die Wasserwacht Bayern bei Behörden und Organisationen während des Einsatzes. Er ist das Bindeglied zum Lage-Informationszentrum des BRK und der Wasserwacht Bayern.

Bei Einsätzen außerhalb Bayerns ist der Einsatzleiter Wasserrettungsdienst Bayern gegenüber den eingesetzten bayerischen Wasserrettungszügen weisungsbefugt. Der Einsatzleiter Wasserrettungsdienst Bayern unterstützt die Wasserwacht Bayern im Lage-Informationszentrum des BRK.

Die Einsatzweisung erhält der Einsatzleiter Wasserrettungsdienst Bayern auf Anweisung vom Technischen Leiter der Wasserwacht Bayern. Dieser stimmt sich mit dem geschäftsführenden Landesvorstand ab.

10.6 Einsatz in öffentlichen Badeanstalten

Die Wasserwacht stellt grundsätzlich nur zusätzliches Personal zur Wasseraufsicht, neben dem fest angestellten Personal, das die Betriebsaufsicht führt.

Rettungsschwimmer unter 18 Jahren nehmen zu Ausbildungszwecken zusammen mit volljährigen Rettungsschwimmer teil, dürfen aber keinesfalls alleine die Wasseraufsicht durchführen.

Vom Einsatz als Rettungsschwimmer ist die Funktion der Betriebsaufsicht klar zu unterscheiden.

Betriebsaufsicht:

Bei Bädern mit geregelter Badebetrieb sorgt der Badbetreiber für geschultes Personal, das die Betriebsaufsicht führt. Öffentliche Bäder verfügen über aufwendige technische Anlagen, die durch entsprechendes Fachpersonal betreut werden müssen.

10.7 Einsatz in Wasserrettungsstationen

(an Gewässern gelegene Festbauten) und an öffentlichen Badeplätzen

Die Besetzung mit geeignetem und zahlenmäßig ausreichendem Personal richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten. Das eingesetzte Personal hat die Ausbildung im Wasserrettungsdienst (siehe 4.2.).

Die Wasserrettungsstationen und die öffentlichen Badeplätze sind grundsätzlich zu besetzen bei Bade-, Wassersport- oder Eissportbetrieb an Samstagen, Sonntagen sowie an Feiertagen. Eine Besetzung an Wochentagen ist anzustreben. Beginn und Ende des Wachdienstes richten sich im Allgemeinen nach der Witterung bzw. den Einsatzerfordernissen im Rahmen vorhandener Dienstpläne. Dienstbeginn und -ende sind der Rettungsleitstelle zu melden.

Davon unberührt bleiben Regelungen mit Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gemäß BayRDG, bzw. mit örtlichen Betreibern oder Hausrechtsinhabern.

10.7.1 Errichtung einer Wasserrettungsstation Richtlinien zur Dienstanweisung für den Wasserrettungsdienst Vollzug der Baugesetze und des Rettungsdienstgesetzes Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern (BStMI) an alle Bayer. Regierungen v. 23.08.79. Nr. II B 4-9121/8-114 I/Fu

Bei der Errichtung von Wasserrettungsstationen besteht häufig Unsicherheit, in welchem Maß bauliche Anlagen erforderlich und rechtlich zulässig sind. Wasserrettungsstationen können in aller Regel wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden. Sie sind deshalb nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert. Auch privilegierte Vorhaben sind jedoch unter möglicher Schonung des Außenbereiches zu errichten. Wasserrettungsstationen können – unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - regelmäßig als Festbauten ausgestattet werden.

Im Hinblick auf die notwendige fernmeldemäßige Verbindung zur Rettungsleitstelle ist eine solche Ausführung unter rettungsdienstlichen Gesichtspunkten geboten.

Im Übrigen ist das nach den genannten Grundsätzen zulässige Ausmaß baulicher Anlagen für eine Wasserrettungsstation weitgehend von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängig. Dazu gehören insbesondere die Art und Größe des Gewässers, der Umfang des Badebetriebes, die Art des auf dem Gewässer ausgeübten Wassersports und - soweit entsprechende Erfahrungen bereits vorliegen - die Zahl der Rettungseinsätze.

Für kleinere, mit etwa 5 Rettungsschwimmern zu besetzende Rettungsstationen kann von folgendem Mindestbedarf ausgegangen werden:

- 1 Wach- und Aufenthaltsraum mit Kochgelegenheit von 12 qm
- 1 Geräteraum von 6 qm
- 1 Umkleieraum von 3 qm
- 1 WC

Bei größeren, mit etwa 8-10 Rettungsschwimmern besetzten Rettungsstationen ist die Mindestgröße des Aufenthaltsraums 16 qm.

Zusätzlich sind für derartige Stationen ein Sanitätsraum von mindestens 8 qm und eine Teeküche angemessen.

Die genannten Mindestwerte sollen im Regelfall um nicht mehr als 25 v.H. überschritten werden.

Zulässig und unter rettungsdienstlichen Gesichtspunkten geboten ist in jedem Fall die Schaffung einer Unterbringungsmöglichkeit für Wasserrettungsfahrzeuge. Dagegen ist eine Einfriedung der Wasserrettungsstation grundsätzlich nicht erforderlich. Auf eine landschaftsgebundene Gestaltung und Einfügung in die Umgebung ist besonders zu achten.

10.8 Einsatz in Schnell-Einsatz-Gruppen

Das für Einsätze notwendige Personal, Fahrzeug und Gerät ist alarmfähig einsatzklar zu halten. Das eingesetzte Personal hat die Ausbildung im Wasserrettungsdienst (siehe 4.3).

Ist eine SEG ganz oder teilweise nicht einsatzfähig, so hat der SEG-Einsatzleiter die örtlich zuständige Rettungsleitstelle zu unterrichten.

Die Standorte sollen so festgelegt werden, dass die Einsatzorte in der Regel innerhalb einer angemessenen Fahrzeit erreicht werden können. Organisation und anzustrebende Ausrüstung der Schnelleinsatzgruppe sind in der Dienstanweisung Rettungsdienst festgelegt.

10.9 Einsatz von Wasserrettungszügen bei Katastrophen und Großschadensereignissen

Neben seiner satzungsgemäßen Aufgabe ist das Bayerische Rote Kreuz mit seinen Gemeinschaften als eine der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz zur Katastrophenhilfe verpflichtet.

Das Vorliegen und das Ende einer Katastrophe stellt die Katastrophenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) fest. Eine Katastrophe liegt vor, wenn ein Unglücksgeschehen von ungewöhnlichem Ausmaß nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte zusammenwirken. Wird der Katastrophenfall nicht erklärt, liegt ein Großschadensereignis vor.

Die Katastrophenschutzbehörde leitet den Einsatz und stellt dabei sicher, dass alle Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind.

10.9.1 Zuständigkeit und Hilfmaßnahmen im Rahmen des Einsatzes

Das Bayer. Katastrophenschutzgesetz enthält keinen Maßnahmenkatalog. Soweit dieses Gesetz keine entgegenstehenden Regelungen enthält, bleiben für die im K-Schutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen und Hilfsorganisationen die sonst geltenden Bestimmungen unberührt. Das heißt, für das BRK und seine Gemeinschaften gilt das Bayerische Rettungsdienstgesetz mit seiner Dienstanweisung.

Im Rahmen von Hochwassereinsätzen bei Katastrophen und Großschadensereignissen hat sich gezeigt, dass umfangreiche und länger andauernde Aufgaben auch von der Wasserwacht zu erfüllen sind, z.B. Aufträge gem. Dienstanweisung des BayRDG

- Hilfe in Notfällen, zu deren Bewältigung Personal, Sonderfahrzeuge und Sondergeräte der Wasserrettungen eingesetzt werden, sind u.a.
 - Evakuierung einer größeren Zahl von Betroffenen
 - Versorgung eingeschlossener Bevölkerungsteile
 - Sicherungseinsätze für andere Behörden und Organisationen
 - Taucheinsätze; Werkleistungen unter Wasser, z.B. Dammabdichtung, Ölsperren.

10.9.2 Strukturierung und Einsatzbereich

Bestandteil des komplexen Hilfeleistungssystems des DRK sind die Wasserrettungszüge der Wasserwacht Bayern. Ihre Aufgabe ist es, bei Katastrophen und großen Schadensereignissen nicht nur in Bayern, sondern auch in anderen Bundesländern sowie grenzüberschreitend bei großflächigen Notlagen Hilfe zu leisten. Wesentlicher Bestandteil der Strukturierung der Wasserrettungszüge sind die Wasserwacht Schnelleinsatzgruppen. Sie werden im Alarmierungsfall innerhalb eines Bezirkes auch bezirksüberschreitend zu Wasserrettungszügen der Wasserwacht-Bayern zusammengefasst.

Einheitliche Mindestvorgaben der Wasserrettungszüge der Wasserwacht-Bayern sind in dem Stärke- und Ausstattungsnachweis (STAN) vorgegeben. Somit ist gewährleistet, dass die zusammengefügte Wasserrettungszüge über die notwendige Mindestausstattung verfügen und die Zugstruktur den Einsatzkräften bekannt ist. Darüber hinaus legt die Wasserwacht-Bayern gemeinsam mit den jeweiligen Wasserwacht-Bezirken je nach den gegebenen Voraussetzungen und Anforderungen individuell die Stärke und den Ausstattungsschwerpunkt fest.

10.9.3 Benachbarte Kräfte und andere Hilfsorganisationen

Bei Unglücksgeschehen von ungewöhnlichen Ausmaßen können neben der Wasserwacht, Einsatzeinheiten der Polizeien des Bundes und der Länder, der Bundeswehr, der Bundesanstalt des Technischen Hilfswerks, einschließlich besonders für den Wasserrettungsdienst ausgebildeter und ausgerüsteter Organisationen, wie der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB), und Feuerwehren eingesetzt werden.

10.10 Einsatz im Auftrag der Polizei

Bergungseinsätze / Leichensuche im Auftrag der Polizei

Richtlinien zur Dienstanweisung für den Wasserrettungsdienst

1. Sind Anhaltspunkte dafür gegeben, dass jemand eines unnatürlichen Todes gestorben ist, so hat die Polizei im Vollzug Strafprozessordnung (StPO) unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Leiche geborgen und verwahrt oder sicher untergebracht wird, damit die Todesursache aufgeklärt werden kann.

Diese Voraussetzungen sind in aller Regel gegeben, wenn die Polizei davon in Kenntnis gesetzt wird, dass in einem Gewässer eine Person solange vermisst wird, dass nach allgemeiner Erfahrung ihr Tod angenommen werden muss.

Die Suche nach der Leiche und deren Bergung ist in diesen Fällen Aufgabe der Polizei.

Diese bestimmt, wenn sie einen Auftrag zur Suche erteilt, hierbei u.a. auch, mit welchen Mitteln und wie lange nach der Leiche gesucht wird. Zur Abstimmung mit der anwesenden Polizei ist es deshalb dringend erforderlich, dass der Wasserwacht-Einsatzleiter mit dem Polizei-Einsatzleiter Einsatzbeginn und Einsatzende im Sinne der Leichensuche festlegt.

2. Beauftragt die Polizei mit der Suche und Bergung Dritte, so hat sie die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

3. Beauftragt die Polizei mit der Suche/Bergung Organisationen im Sinne des Bayer. Rettungsdienstgesetz (BayRDG; insbesondere BRK/WW), so leisten diese der Polizei mit ihrer Tätigkeit Amtshilfe. Die Polizei hat in diesen Fällen die besonderen Aufwendungen zu erstatten.

10.11 Finanzierung von Einsätzen nach dem BayRDG

Die Finanzierung des Wasserrettungsdienstes erfolgt gemäß dem BayRDG und gliedert sich in:

- Investitionen; übernommen werden notwendige Kosten der Anschaffungen, soweit diese im Rettungsdienst eingesetzt werden, nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind und Gegenstände betreffen, deren Nutzungsdauer drei Jahre übersteigt.
- Benutzungsentgelte = Betriebskosten (Betriebskosten werden, soweit möglich, durch Benutzungsentgelte finanziert).

10.12 Kosten der Anschaffungen

Notwendige Anschaffungen für Wirtschaftsgüter werden durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Absprachen mit der Wasserwacht-Bayern erstattet. Voraussetzung hierfür ist, die Aufnahme in den jährlichen Beschaffungsplan. Diese erfolgt nach Anhörung der Durchführenden und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.

Der Beschaffungsplan wird den jeweiligen Haushaltsansätzen zugrunde gelegt. Das heißt, dass die jährlichen Verhandlungsergebnisse mit

dem Bayerischen Staatsministerium des Innern (BStMI) abgewartet werden müssen, bevor die BRK-Landesgeschäftsstelle eine definitive Aussage über die Höhe der zu erwartenden Kostenerstattung abgeben kann. Die gesetzliche Regelung für den Bereich der staatlichen Leistungen sieht die nachrangige Finanzierung vor.

Um dem Staat eine Prüfungsmöglichkeit über die Notwendigkeit von Anforderungen zu ermöglichen, ist die Dokumentation der Investitionsgüter hierfür die zwingende Voraussetzung (Bestandsverzeichnis).

Das Bestandsverzeichnis Wasserrettung ist Grundlage für Anschaffungen (BayRDG) und wird von der BRK-Landesgeschäftsstelle geführt. Damit ist eindeutig festgelegt, dass bei den Dienststellen vor Ort im Rahmen von Finanzierungen aus eigenen Leistungen und Zuwendungen Dritter (z.B. von Gemeinden, Firmen u.ä.) abgewickelten Investitionen, die unter die erläuterten Regelungen fallen, jeweils bis spätestens zum Jahresende mit dem Bestandsbeleg zur Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der BRK-Landesgeschäftsstelle zu melden sind. Die BRK-Landesgeschäftsstelle erstellt im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen BRK-Bezirksverband den notwendigen Umfang des Beschaffungsvorschlages, der Grundlage des Beschaffungsplanes ist.

10.13 Benutzungsentgelte

Verrechnungsfähige Einsätze

- Gesetzliche Krankenkassen:

Ein verrechnungsfähiger Einsatz zu Lasten der Sozialversicherungsträger liegt nur dann vor, wenn ein versicherter Notfallpatient unmittelbar nach der Rettung aus dem Wasser einer ambulanten oder stationären Behandlung zugeführt werden muss.

- Selbstzahler: Einsätze im Wasserrettungsdienst

Selbstzahler können Nichtversicherte oder Mitglieder privater Krankenkassen sein. Es werden die jeweils gültigen Verrechnungssätze wie im Wasserrettungsdienst angewendet.

- Selbstzahler: sonstige Einsätze

Sonstige Einsätze für Selbstzahler werden auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)abgerechnet.

- Polizei:

Bei Such-, Bergungs- und sonstigen Einsätzen (keine Rettungsdiensteinsätze) im Auftrag von Polizei oder Staatsanwaltschaft kann eine Verrechnung nach Kostensätzen der Wasserwacht erfolgen.

10.14 Investitionen nach dem BayRDG

Anschaffungen (Investitionen)

Die Ortsgruppen melden ihren Bedarf zur Erst- und Wiederbeschaffung auf dem Dienstweg an den Wasserwacht-Bezirk. Die schriftlichen Anträge sind eingehend zu begründen. Gutachten sind bei Aussonderungen vorzulegen.

Der Wasserwacht-Bezirk fasst die Anträge zusammen und erstellt einen Anschaffungsvorschlag. Diese Anschaffungsvorschläge werden von der Geschäftsleitung der Wasserwacht-Bayern, BRK-Landesgeschäftsstelle in Abstimmung mit den BRK-Bezirksverbänden zusammengefasst und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern (BStMI) vorgelegt.

Soweit nicht eigene Mittel oder Spenden zur Verfügung stehen, leitet die BRK-Landesgeschäftsstelle die Beschaffung ein, sobald das Bayerische Staatsministerium des Innern die Erstattung der Kosten zugesichert hat.

Beschaffungen werden ausschließlich durch die BRK-Landesgeschäftsstelle durchgeführt.

Wichtige Hinweise:

Fahrzeuge und Geräte dürfen nur dann aus staatlichen Mitteln angeschafft werden, wenn sie weiterhin notwendig sind, im Bestandsverzeichnis erfasst wurden und die auszusondernden Fahrzeuge und Geräte technischen bzw. wirtschaftlichen Gründen für eine Verwendung im Wasserrettungsdienst nicht mehr in Frage kommen. Dies gilt auch dann, wenn durch Zuwendung Dritter (z.B. Spenden) erstmalig beschafft wurden.

Die BRK-Kreisverbände sind mit der Durchführung des Rettungsdienstes vor Ort beauftragt. Alle Bedarfsmeldungen (Erst- und Wiederbeschaffung) sind von dort zu veranlassen.

Direkt an die BRK-Landesgeschäftsstelle herangetragene Wünsche können deshalb nicht berücksichtigt werden.

Da der Beschaffungsplan des Staates jeweils für zwei Jahre im Voraus aufgestellt wird, sind WRD-Anschaffungen frühzeitig anzumelden. Bei Wiederbeschaffungen wird die Einhaltung einer bestimmten Nutzungsdauer vorausgesetzt (derzeit 10 Jahre).

11. Fachdienst Naturschutzdienst

Aufgabenstellung:

Zu den Aufgaben nach der WW-Ordnung gehört die Mitwirkung beim Naturschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Rettungstationen sind zugleich Einsatz- und Ausgangsstationen für den Naturschutzdienst. Der Einsatzbereich ist aber nicht auf die Rettungstation beschränkt.

Einsätze:

Zu den Einsatz- und Arbeitsbereichen gehören die nach den Naturschutzgesetzen geschützten Flächen und Bestandteile der Natur.

Jede Streife besteht aus mindestens zwei Personen, darunter einem Streifenführer, der für den Einsatz verantwortlich ist. Der Dienstaussweis der Wasserwacht sowie das Befähigungszeugnis Naturschutz (BZ-N) für den Streifenführer ist zwingend bei Naturschutzstreifen mitzuführen. Es ist Wasserwacht-Einsatzbekleidung zu tragen.

Die Streife hat in erster Linie eine aufklärende Funktion wahrzunehmen. Ihr Auftreten in Wort und Haltung hat höflich und taktvoll zu erfolgen.

Die Arbeit des Fachdienstes Naturschutz, neben der hier näher beschriebenen Naturschutzstreife ist abhängig von den natürlichen, regionalen Gegebenheiten sowie den jeweiligen Spezialisierungen des Fachdienstes auf Orts- oder Kreisebene.

Beanstandung und Aufklärung sind in einem ruhigen, sachlichen Ton zu führen. Streifenführer und die Angehörigen des Streifendienstes haben jede Art von Provokation zu unterlassen.

Die Feststellung der Personalien erfolgt nur bei schwerwiegenden Verstößen. Ist der Betroffene nicht zur Angabe seiner Person bereit, ist nach anderen Identitätshinweisen zu suchen oder die nächstgelegene Aufsichtsbehörde oder Polizeistation zu verständigen. Festnahmen oder Anwendung unmittelbaren Zwangs sind verboten.

Bei unmittelbarer Gefahr (z.B. Waldbrände, Ölnfälle usw.) sind sofort die vorgenannten Dienststellen zu verständigen.

12. Mitgliedsbeitrag

Die Ortsgruppenleitung legt den Mitgliedsbeitrag fest und lässt ihn in der WW-Mitgliederversammlung bestätigen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu leisten. Der örtliche Mitgliedsbeitrag darf grundsätzlich nicht unter dem von der Landesleitung festgelegten Mindest-Mitgliedsbeitrag liegen.

Die Ortsgruppenleitung kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag mindern oder ganz auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages verzichten.

13. Dienstbuch

Mitglieder erhalten mit Beginn der Ausbildung das Dienstbuch der Wasserwacht als persönlichen Ausbildungsnachweis.

Sämtliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden von der für die Durchführung der Maßnahme zuständigen Dienststelle bestätigt.

14. Dienstausweis

Mitglieder der Wasserwacht in einem Fachdienst oder als Leitungskraft erhalten nach Vollendung des 16. Lebensjahres den Dienstausweis der Wasserwacht. Die Ausstellung erfolgt durch den Vorsitzenden der Kreis-Wasserwacht. Er gilt für das laufende Kalenderjahr und kann verlängert werden.